Richtamtlicher Teil.

Der rechtliche Begriff einer » Wusterkollektions-Sendung«.

Gerichtsentscheidungen.

Kläger: Kunsthändler Louis Schlesinger in Berlin, Blücherstr. 40. Beklagte: Die Reichardt'sche Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung (Inhaber: Kurt Schulze) in Eisleben.

T

Rgl. Amtsgericht in Gisleben.

Urteil (verkündet am 11. Februar 1897): Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und vers urteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Thatbeftand:

Mittels Briefes vom 8. Oftober 1896 machte Kläger den Beklagten auf seine Neuheiten in gerahmten farbigen Kunftbildern« aufmerksam und erklärte sich bereit, auf Bunsch einige Muster zu senden.

In dem Antwortschreiben vom 14. Ottober 1896 bat

Beflagte um eine Genbung einer Muftertollettion.

Mm 3. November traf beim Beflagten Fattura über

eine Sendung bes Rlagers ein.

Aus derfelben glaubte Beklagte entnehmen zu sollen, daß die Sendung in feste Rechnung gemacht sei. Sie schrieb des halb an Klägerin und hob in dem Briefe hervor, daß sie nur eine Musterkollektion selbstverständlich zur Ansicht bestellt habe, bat auch um Auftlärung, ob die Sendung in diesem Sinne gemacht sei, widrigenfalls die Annahme versweigert würde.

Rlager erwiderte hierauf am 3. November, daß es fich

felbstverftandlich um eine Musmahlfendung handle.

Um 8. November trasen die in der Magerechnung bes
zeichneten Bilder bei der Beklagten ein; sie fanden keinen Beis
fall und wurden nicht für preiswert erachtet und daher von

ber Betlagten am 26. November gurudgefandt.

Rläger verweigerte die Annahme; er ist der Ansicht, daß in dem Behalten der Bilder und in dem Schweigen der Bestlagten eine Genehmigung der Ware zu erblicken sei nach Art. 339 des Handelsgesethuchs, um so mehr als auf der Faktura eine achttägige Reklamationsfrist nachgelassen geswesen sei.

Die ortsübliche Frift betrage für Fälle der vorliegenden

Art eine Woche.

llebrigens habe Beklagte auch badurch über die Bilder verfügt, daß fie dieselben im Laden und im Geschäftslokal zur Ansicht ausgestellt habe.

Rlager verlangt jest Bezahlung und hat beantragt:

- 1. die Beklagte zu verurteilen nach ihrer Wahl an den Kläger 102 26 75 d nebst 6% Zinsen seit dem 2. November 1896 zu zahlen oder auf sich einen am 2. Februar 1897 fälligen Wechsel von gleicher Höhe trassieren zu lassen;
- 2. das Urteil für vorläufig vollstredbar zu erflären. Der Beklagte hat koftenpflichtige Abweifung der Rlage

beantragt.

Sie hat ihre Berpflichtung zur Zahlung bestritten und ausgeführt, daß der Art. 339 des Handelsgesethuchs für den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, da es sich nur um eine Musterkollektion handle.

Die Reklamationsfrist auf der Faktura und das Aus-

ftellen der Mufter im Saden feien unerheblich.

Eine ortsubliche Frift zur Erflarung über eine Auswahl-

fendung bestehe jedenfalls in Eisleben nicht; ob in Berlin eine solche bestehe, fonne nicht als erheblich erachtet werden.

Der Rläger hat diefe Ausführungen beftritten.

Es war, wie geschehen, ju erfennen.

Gründe:

Der Rlageanspruch ift nicht begrundet.

Die Boraussegungen bes Art. 339 des Handelsgesetze buchs liegen nicht vor.

Ein Rauf auf Besicht oder Probe ist ein unter einer

gewiffen Bedingung abgeschloffener wirklicher Rauf.

Bur Begründung der Klage ist daher der Nachweis erforderlich, daß die Absicht der Beklagten auf Abschluß eines

folden Raufes gerichtet war.

Das ift nach der zwischen den Parteien geführten Korrespondenz zweisellos nicht der Fall, denn nach dem Briefe
der Beklagten vom 14 Oktober kam es derselben nur darauf
an, in Acception der klägerischen Offerte eine Musterkollektion
der angeblichen Neuheiten, also der ihr unbekannten Artikel,
zu erhalten.

Sie hat auch gegen eine andere rechtliche Auffassung des Geschäfts durch den Kläger nach dem Empfang der Jaktura ausdrücklich protestiert und war nach dem Inhalte des klägerischen Briefes vom 3. November 1896 vollkommen zu der Annahme berechtigt, daß Kläger die Sendung in demsselben Sinne wie Beklagte als Auswahlsendung, d. h. als Uebermittelung von Mustern und Proben auffaßte.

War trot alledem Kläger anderer Auffaffung, sah er die Sache als Rauf auf Besicht oder Brobe an, so tann er Ansprüche aus einem Rechtsgeschäfte dieser Art mangels Willensernigung der Kontrahenten gegen die Beklagte nicht herleiten.

Die Bestellung und Uebersendung von Mustern — Proben — hat naturgemäß nur den Zweck, daß der Empfänger ders selben Kenntnis nehmen und prüfen kann, um eventuell das nach zu bestellen.

Mangels ausdrücklicher Bereinbarung können die Muster auch bei verzögerter Rücksendung nicht als gekauft angesehen

merden (cf. Art. 337).

Aus der Muftersendung erwächst daher dem Empfänger nur die Pflicht der Rücksendung und dem Absender das Recht der Rücksorderung.

Eine gesetzliche Bestimmung, daß durch Zeitablauf, durch Berzögerung der Retournierung ein Kauf an den Proben als zustande gekommen anzunehmen ist, besteht nicht.

Durch eine in der Faktura gewährte achttägige Reklamationsfrist, eine einseitige Erklärung des Klägers, wurde

die Beflagte nicht gebunden.

Das Aufstellen der Muster im Laden ist keine mit dem Prüfungsrecht des Empfängers in Widerspruch stehende Maßnahme; Beklagte konnte hierdurch am leichtesten feststellen, ob
»die Neuheiten« auf den Beifall seiner Kunden rechnen dursten,
und ob eine Bestellung nach den Mustern in seinem Geschäftsinteresse geboten war oder nicht (cf. übrigens bei Staub
neueste Auflage zu § 13 zu Art. 339a Handelsgesetzbuchs
die Note unten).

Nach alledem war die Klage, wie geschehen, als uns begründet abzuweisen, nach § 87 der Civilprozeßordnung auf Kosten des Klägers.

n.

Rgl. Landgericht in Salle a. G.

Urteil (verfündet am 22. April 1897):

Die Berufung des Klägers gegen das am 11. Februar 1897 verfündete Urteil des Königlichen Amtsgerichts zu Eisteben wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.